

Entgeltordnung
für die Freizeitanlage Hollergraben
im Ortsteil Nieder-Klingen¹

1. Für die Nutzung der Anlage werden gemäß Ziffer 16 der **Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen** folgende Entgelte erhoben:
 - a) Benutzungsentgelt für den 1. Tag (12 Uhr bis 12 Uhr Folgetag) 100,00 €
 - b) Benutzungsentgelt für den 2. und jeden weiteren Tag (jeweils bis 12 Uhr des Folgetags) 90,00 €
 - c) Entgelt für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags 20,00 €
 - d) Kautions 250,00 €
 - e) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als zwei Tagen beträgt die Kautions die Summe der Benutzungsentgelte gemäß Nr. 1 und Nr. 2. zuzüglich eines Zuschlags für die Nebenkosten von 100,00 €.
 - f) Kosten für Strom und Wasser/Abwasser werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Das Entgelt von 100,00 € (zzgl. jeweils 90,00 € für weitere Tage) und die Bearbeitungsgebühr von 20,00 € sind an den Verein Nieder-Klingen-Aktiv e.V., IBAN: DE40 5085 2651 0125 1022 28, zu zahlen.
3. Diese Entgeltordnung wurde vom Gemeindevorstand am 11. Juni 2024 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Juni 2024 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 14. Mai 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Otzberg, den 12. Juni 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg




Matthias Weber
Bürgermeister

¹ Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt